

Viel Neues im BGB – Verträge über digitale Produkte und neues Kaufrecht

Teil 4: Kaufverträge über Waren mit digitalen Elementen

*Prof. Dr. Markus Artz, Bielefeld**

Die Regelungen der §§ 327 ff. BGB orientieren sich grundsätzlich an dem digitalen Produkt als Gegenstand des Vertrags und nicht an dem jeweiligen Vertragstyp. Insofern liegen die neuen Vorschriften quer zum herkömmlichen Prinzip des Allgemeinen und Besonderen Schuldrechts, das sich zum einen an der Art der Leistungsstörung und zum anderen an der Rechtsposition orientiert, die der Gläubiger an dem Vertragsgegenstand erwerben möchte.

Zu dieser neuen Systematik gibt es allerdings eine Ausnahme. Für Kaufverträge über Waren mit digitalen Elementen ordnet das neue Recht die Anwendung besonderer kaufrechtlicher Vorschriften an. Ausgangspunkt der Prüfung ist dann § 327a Abs. 3 BGB. Während im Allgemeinen für Verbraucherverträge über Sachen, die digitale Produkte enthalten oder mit ihnen verbunden sind, nach § 327a Abs. 2 BGB eine partielle Anwendung der §§ 327 ff. BGB vorzunehmen ist, bestimmt § 327a Abs. 3 S. 1 BGB die Geltung des Kaufrechts in einer besonderen Konstellation. Liegt ein Kaufvertrag über Waren, also bewegliche Sachen (§ 241a BGB), vor, bei dem die Ware mit digitalen Elementen in der Weise verbunden ist, dass sie ihre Funktionen ohne die Ware nicht erfüllen kann, so gilt für diesen Kaufvertrag im Ganzen das kaufrechtliche Reglement und nicht die §§ 327 ff. BGB. Es kommt somit in diesem Ausnahmefall nicht zu einer Aufspaltung des Vertrags, sondern zu einer einheitlichen Beurteilung nach den Regeln des Verbrauchsgüterkaufrechts. Leistungsstörungen betreffend die digitalen Elemente, die in der Kaufsache enthalten sind, führen daher zur Mangelhaftigkeit der Kaufsache als solcher.

Hinsichtlich der Scharniernorm aus § 327a Abs. 3 BGB herrscht keine Einigkeit zu der Frage, ob es sich bei den Funktionen der Ware, für die die digitalen Elemente benötigt werden, um grundlegende Funktionen der Ware handeln muss, oder sämtliche Funktionen relevant sind. Kommt man bei der Prüfung der anwendbaren Vorschriften in § 327a Abs. 3 S. 1 BGB zu dem Ergebnis, dass das kaufrechtliche Reglement anzuwenden ist, so gelten folgende Besonderheiten.

Neben den allgemeinen Regelungen zum Sachmangel aus § 434 BGB ordnet § 475b BGB einige Besonderheiten zum Sachmangel bei Kaufverträgen über Waren mit digitalen Elementen an. Dass die allgemeinen Vorschriften zum Sachmangel auch für solche Verbrauchsgüterkaufverträge gelten, ergibt sich aus § 475b Abs. 2 BGB i.V.m. § 475b Abs. 3 Nr. 1 BGB (subjektive Anforderungen), § 475b Abs. 4 Nr. 1 BGB (objektive Anforderungen) und § 475b Abs. 6 Nr. 1 BGB (Montageanforderungen). Hier sind keine Besonderheiten zu beachten, insbesondere wird schlicht auf den Zeitpunkt des Gefahrübergangs abgestellt.

Die ergänzenden Vorschriften betreffen die Aktualisierung der digitalen Elemente der Ware. Diesbezüglich bestimmt § 475b Abs. 2 BGB, dass für Mängel, die im Zusammenhang mit der Pflicht zur Aktualisierung auftreten, nicht der Zeitpunkt des Gefahrübergangs, sondern der Aktualisierungszeitraum Maß gibt. Dieser Zeitraum wiederum wird entweder nach objektiven Kriterien bestimmt, wobei die Charakteristika der Ware und die objektivierbare Erwartungshaltung des Verbrauchers zu beachten

* Der Verf. ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung an der Universität Bielefeld.

sind (§ 475b Abs. 4 Nr. 2 BGB) oder im Vertrag vereinbart (§ 475b Abs. 3 Nr. 2 BGB). Erfolgt eine notwendige oder vereinbarte Aktualisierung in dem zunächst zu bestimmenden maßgeblichen Zeitraum nicht, so führt dies zu einem Sachmangel der Ware mit digitalen Elementen und löst das Entstehen der allgemeinen kaufrechtlichen Gewährleistungsrechte aus § 437 BGB aus. Gleiches gilt für den Fall, dass die Aktualisierung zwar erfolgt, infolgedessen aber Funktionsstörungen an der Ware eintreten. Die Besonderheit der Regelung liegt darin, dass sich das Gesetz von der alleinigen Orientierung am Zeitpunkt des Gefahrübergangs für die Feststellung eines Sachmangels löst und den Aktualisierungszeitraum, sei er objektiv zu bestimmen oder vereinbart, für maßgeblich erklärt. Waren mit digitalen Elementen können daher auch später noch mangelhaft werden, obwohl sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs makellos waren.

Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass der informierte Verbraucher seiner Mitwirkungsobliegenheit hinsichtlich der Aktualisierung nicht nachkommt, § 475b Abs. 5 BGB. Die aus dem allgemeinen Kaufrecht bekannten Montageanforderungen werden in § 475b Abs. 6 BGB durch spezifische Installationsanforderungen ergänzt.

Handelt es sich bei den mit der Ware verbundenen digitalen Elementen um solche, die dauerhaft bereitgestellt werden, so erstreckt sich der Gewährleistungszeitraum nach Maßgabe von § 475c Abs. 2 BGB auf den gesamten Bereitstellungszeitraum.

Die dargestellten besonderen Regelungen verlieren ihre Effektivität, wenn der Unternehmer dem Verbraucher die Einrede der Verjährung, orientiert am Zeitpunkt des Gefahrübergangs, § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB, entgegenhalten könnte. Daher enthält § 475e BGB besondere Anordnungen zum Eintritt der Verjährung in solchen Fällen. Abs. 1 bestimmt, dass Ansprüche wegen Mängeln an dauerhaft bereitgestellten digitalen Elementen erst zwölf Monate nach dem Ende des Bereitstellungszeitraums verjähren. Ganz ähnlich bestimmt Abs. 2 hinsichtlich der Aktualisierung, dass Ansprüche, die sich aus der Verletzung der Aktualisierungspflicht ergeben, ebenfalls nicht vor dem Ablauf von zwölf Monaten nach dem Ende des Aktualisierungszeitraums verjähren.